



RICHTLINIEN FÜR DIE DAUER DES SCHULAUSSCHLUSSES BEI ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN

Soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen und durch ärztliche Verfügung anderes bestimmt wird, sind Kinder und Jugendliche mit einer übertragbaren Krankheit wie folgt von der Schule fernzuhalten.

1. Bakterielle Infekte

Krankheit	Schulauausschluss des/der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt/mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Infektion mit Streptokokken der Gruppe A (u.a. Scharlach)	Bis 24 h nach Beginn der Antibiotikatherapie	keine Massnahmen	keine Massnahmen
Diphtherie	Bis zum Vorliegen von 2 negativen Nasen-Rachen-Abstrichen nach Abschluss der Behandlung*	1. Impfung/Auffrischimpfung 2. Schulauausschluss bis 3. Tag nach Beginn der Prophylaxe mit Penicillin G oder Erythromycin	1. Impfstatus prüfen 2. Impfung/Auffrischimpfung
Epidemische Hirnhautentzündung (Meningokokken-Meningitis)	Schulauausschluss ab Verdacht bis zur Genesung	1. kein Schulauausschluss 2. Chemoprophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt	1. kein Schulauausschluss 2. Chemoprophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt
Keuchhusten (Pertussis)	1. bis mindestens 5 Tage Therapie mit Erythromycin 2. ohne Behandlung bis 21 Tage nach Symptombeginn	1. kein Schulauausschluss 2. Impfstatus prüfen 3. Chemoprophylaxe (Erythromycin über 14 Tage) 4. ohne Behandlung Schulauausschluss für 21 Tage	1. Impfstatus prüfen 2. bei Husten Untersuchung 3. unvollständig geimpfte Kinder unter 7 Jahren sollen Krippen/Kindergärten und Schulen für 2 Wochen fernbleiben



Krankheit	Schulabschluss des/der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt/ mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Typhus abdominalis Paratyphus	Schulabschluss ab Verdacht bis zum Vorliegen von 3 negativen Stuhlproben *	Schulabschluss bis zum Vorliegen von 3 negativen Stuhlproben	keine Massnahmen
Salmonellenenteritis	1.Schulabschluss bis asymptomatisch 2.Hygieneinstruktion	1.kein Schulabschluss 2.Hygieneinstruktion	keine Massnahmen
Tuberkulose	Schulabschluss bis 14 Tage nach Therapiebeginn	1. kein Schulabschluss solange asymptomatisch 2. Umgebungsuntersuchung	Umgebungsuntersuchung
Pyodermien	Schulabschluss bis 24 Std. nach Beginn der Antibiotikatherapie ohne Behandlung Schulabschluss bis zur Abheilung befallener Stellen	kein Schulabschluss	kein Schulabschluss

* Nasen-Rachenabstriche und Stuhlproben sind in Abständen von 2 Tagen vorzunehmen. Der erste Abstrich sollte frühestens 24 h nach Abschluss der Antibiotikatherapie entnommen werden.



2. Virale Infekte

Krankheit	Schulausschluss des/der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichen Haushalt/ mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Masern	Schulausschluss bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems	1. Ungeimpfte: Impfung innerhalb von 72 Std. empfohlen 2. ohne Impfung Schulausschluss für 14 Tage	Impfstatus prüfen
Windpocken (Varizellen)	Schulausschluss bis alle Läsionen verkrustet sind	kein Schulausschluss	keine Massnahmen
Mumps (Parotitits)	Schulausschluss bis 9 Tage nach Beginn der Parotisschwellung	kein Schulausschluss	Impfstatus prüfen
Röteln (Rubeolen)	Schulausschluss bis 7 Tage nach Auftreten des Exanthems	kein Schulausschluss	Impfstatus prüfen
Epidemische Gelbsucht (Hepatitis A)	Schulausschluss bis 1 Woche nach Krankheitsbeginn bzw. bis der Ikterus abgeklungen ist	1. kein Schulausschluss 2. aktive Impfung und ggf. Verabreichung von Gammaglobulin innerhalb von 2 Wochen nach Exposition 3. Hygieneinstruktion	Hygieneinstruktion



Krankheit	Schulausschluss des/der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt/ mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Schulausschluss bis das Virus nicht mehr im Stuhl nachweisbar ist, mindestens 3 Wochen nach Krankheitsbeginn	1. kein Schulausschluss 2. Impfung aller 3. Schulausschluss Nichtgeimpfter für 3 Wochen	1. kein Schulausschluss 2. Impfung aller 3. Schulausschluss Nichtgeimpfter für 3 Wochen
Grippe (Influenza)	Schulausschluss bis mindestens 7 Tage nach Krankheitsbeginn	Schulausschluss ab Symptombeginn	In Epidemiezeiten Schulausschluss für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab Symptombeginn

3. Erkrankungen durch tierische Ektoparasiten

Krankheit	Schulausschluss des/der Erkrankten	Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt/ mit engen Kontakten	Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften
Kopfläuse (Pediculosis)	Schulausschluss bis zum 1. Morgen nach Therapiebeginn	kein Schulausschluss	1. kein Schulausschluss 2. „Laustante“
Krätze (Scabies)	Schulausschluss bis zum Ende der Therapie	1. prophylaktische Therapie zum gleichen Zeitpunkt 2. Schulausschluss bis zum Ende der Therapie	keine Massnahmen

4. Allgemeine Hinweise

Bei Schulerkrankungen wird die Dauer des Schulausschlusses in der Regel durch den behandelnden Arzt resp. durch die behandelnde Ärztin unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungszeit festgelegt.

Treten übertragbare Krankheiten gehäuft oder wiederholt auf und ist vorauszusehen, dass Massnahmen gruppenmedizinischer Art ergriffen werden müssen, hat der behandelnde Arzt resp. die behandelnde Ärztin den zuständigen Schularzt oder die zuständige Schulärztin rechtzeitig zu orientieren. Die getroffenen Massnahmen müssen durch den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin auf dem Ergänzungsmeldeformular aufgeführt werden.

Drängen sich zusätzliche gesundheitsbehördliche Massnahmen auf, sind der Bezirks- und Kantonsarzt zu benachrichtigen.

August 2007